

## Die Diskussion über die Anwendung der NISV

### „Amateure unterstehen der Meldepflicht nicht“

Mit Interesse habe ich Fred Tinnens, HB9AAQ Antwort (Old Man 07/08,2007) auf meine kritischen Fragen studiert. Verschiedene „geschichtliche“ Hintergründe sind dabei klarer geworden. Offenbar hat die Antennenkommission die NISV ursprünglich genauso wie ich interpretiert, scheint dann aber vom Buwal und „Cercl’Air“ eines „Besseren“ belehrt worden zu sein. Ob dieses „Bessere“ aber auch richtig ist, bleibt weiterhin zu bezweifeln. Zwar hat das Buwal bereits im Mai 2000 bestätigt, dass Amateurfunkstationen laut Ziffer 71 der Verordnung über nichtionisierende Strahlen NISV von der „Einhaltung des Anlagengrenzwertes entbunden“ seien. Klar und deutlich ausgedrückt, heisst das: **Amateurfunkanlagen unterliegen keiner Emissionsbegrenzung**. Es ist hier immer von der grossen Mehrheit derjenigen Amateurfunkanlagen die Rede, welche die Limite von 800 h Betrieb pro Jahr nicht überschreiten.

Folglich sind die Bestimmungen von Artikel 10, 11 und 12, welche sich auf den **Vollzug der Emissionsbegrenzung** beziehen, für uns nicht anwendbar. Damit entbehrt auch die damalige Behauptung des Buwal, für unsere Anlagen gelte Art. 10, wenn die Leistung von 6 Watt ERP erreicht werde, jeglicher Grundlage. Die Antennenkommission wäre gut beraten gewesen, sich bereits dazumal gegen diese Aussage zu wehren.

Wie Fred Tinner weiter schreibt, hat das Bundesamt für Umwelt (Bafu) kürzlich bestätigt, dass die *Abgabe des Standortdatenblattes nicht Pflicht* ist. Dies scheint ein kleinlautes Eingeständnis zu sein, dass wir nicht unter die Meldepflicht fallen. Ohne Wenn und Aber heisst das: Im (Bau-)Bewilligungsverfahren muss kein Standortdatenblatt eingereicht werden!

Das Einzige, wozu uns die NISV verpflichtet, ist **die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte** nach Kapitel 3. Dort steht in Art. 13: *„Die Immissionsgrenzwerte müssen überall eingehalten sein, wo sich Menschen aufhalten können“*. Die Behauptung des Bafu, das Standortdatenblatt sei das zweckmässige Mittel, um dies nachzuweisen, ist ziemlich unbedarft. Die unter Art. 11 Absatz 2 NISV verlangten Angaben („Orte mit empfindlicher Nutzung“, „überschrittener Anlagegrenzwert“) beziehen sich ganz klar auf die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen nach Artikel 4.

### Kein Grund, sich einschüchtern zu lassen

Interessant sind die Aktivitäten des „Cercl’Air“, einer Vereinigung von Lufthygiene-Fachleuten, deren selbstgestecktes Ziel es ist, Behörden bei der „Umsetzung behördlicher Massnahmen (...) und bei der Gestaltung von Vorschriften (...) zu unterstützen“. Diese – eigentlich private - Vereinigung wünscht also, Vorschriften zu formulieren, zitiert die Antennenkommission an eine Sitzung (Juni 2005) und legt dar, dass „die Kantone gelegentlich die Standortdatenblätter aller Funkamateurstationen einfordern und kontrollieren werden“. Die Antennenkommission hat sich dadurch wohl etwas einschüchtern lassen. Doch dazu besteht kein Grund. Denn erstens, wie gesagt (und vom Bafu bestätigt), unterstehen wir Amateure der Meldepflicht nicht und müssen deshalb kein aufwändiges Standortdatenblatt nach Artikel 11 einreichen. Und zweitens ist der „Cercl’Air“ keine Behörde und hat keinerlei Kontroll- und Vollzugs-Befugnisse. Warten wir ruhig ab, ob die Kantone wirklich Lust haben, flächendeckend Auskunft über die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu verlangen. Dies wäre ein gewaltiger Leerlauf seitens der Verwaltung, da unsere Immissionen recht unbedeutend sind. Ausserdem ist es fraglich, ob eine solche Aktion überhaupt

rechtlich haltbar wäre. Denn in Artikel 14 heisst es: „Die Behörde ermittelt(...), *wenn Grund zur Annahme besteht*, dass Immissionsgrenzwerte (...) überschritten sind“. Dass sich die USKA unter dem Motto „Selbstkontrolle“ den ganzen Leerlauf selbst aufbürden sollte, macht in jedem Fall keinen Sinn.

Noch ein kleines Detail zum Thema „Selbstkontrolle“. Fred Tinner schreibt, die USKA könne dies besser lösen, „falls (sie) von der Cercl’Air dazu ermächtigt wird“. Mit welchem Recht könnte diese private Vereinigung irgendwen ermächtigen? Da kann man nur den Kopf schütteln. Der Vollzug der NISV obliegt den Kantonen (Artikel 17). Sie allein können eine Kontrollaufgabe delegieren.

### **Bitte keinen vorseilenden Gehorsam**

Um Klarheit im Hinblick auf unsere Pflichten bezüglich NISV zu schaffen, schlage ich vor, den Begriff des „Standortdatenblattes“ nicht mehr zu verwenden, da es zur Kontrolle des *Emissionsgrenzwertes* dient. Falls eine Behörde nach Artikel 14 die Einhaltung des *Immissionsgrenzwertes* überprüfen will, könnte ich mir vorstellen, auf einem einfachen (allenfalls standardisierten) „Kontrollblatt zum Sicherheitsabstand“ die notwendigen Angaben aufzulisten. Mit dem Berechnungsblatt der Antennenkommission lässt sich der Sicherheitsabstand zu einer Antenne feststellen. Im erläuternden Formelblatt dazu gibt es ein schönes Berechnungsbeispiel für eine 40m Antenne, die mit 100W in CW betrieben einen Sicherheitsabstand von weniger als 1.4 m hat. Damit lässt sich leicht nachweisen, dass Artikel 13 erfüllt ist!

Wir sind durchaus bereit, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, und können das jederzeit mit dem berechneten Sicherheitsabstand belegen. Aber dumm sind wir, wenn wir in vorseilendem Gehorsam mehr erfüllen wollen als verlangt und vor allem nützlich ist. Nützen tut’s nämlich niemandem, wenn wir mit viel Papier und Prosa in einem Standortdatenblatt Immissionswerte „an Orten mit empfindlicher Nutzung“ auflisten, die alle weit unter den geforderten Grenzen liegen.

Martin Spreng, HB9AUR,  
Cham (email: martin@spreng.ch)

Leserbrief im Old Man 10/2007  
(Titel/Untertitel von der Redaktion)